



am 29.06.2018 beschlossen:

1. Die Vorhaltung und der Einsatz der Erzeugungsanlage UPM Schongau (BNA1248a) im Rahmen der Netzreserve unterliegt auf Grund der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung.

Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten im Geltungszeitraum der Festlegung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV.

2. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 1 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres  $t$ , für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind (Erbringungszeitraum), anpassen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Anpassungen der Erlösobergrenze im Hinblick auf vor dem jeweiligen Kalenderjahr der Anpassung der Erlösobergrenze entstandene Kostenanteile bleiben unberührt.

Die voraussichtlich aus dem in der **Anlage 2** zu diesem Beschluss beigefügten Vertrag entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit der Beschlusskammer abzustimmen und bis zum 31.08. des jeweiligen Vorjahres  $t-1$  für das Kalenderjahr  $t$  an die Bundesnetzagentur zu melden. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses jeweils später erfolgte Meldungen bleiben unberührt.

Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Satz 1 bzw. Satz 2 darf der Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 3 bzw. Satz 4 mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten ansetzen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 3 bzw. Satz 4 ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und ab dem Kalenderjahr 2018 auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen, sodass auf Grund dem Antrag auf Anpassung zum 30.06.2019, beginnend ab dem Kalenderjahr 2020 jeweils eine Verteilung annuitätisch über drei Jahre stattfindet. Vor diesem Zeitpunkt hat die Abwicklung über

einen kalenderjährlichen Plan/Ist-Abgleich auf Jahresbasis zu erfolgen; die sich hierbei ergebenden Differenzen sind jeweils im Planansatz des Folgejahres zu berücksichtigen und im Jahr t+2, letztmalig also im Kalenderjahr 2019 auszugleichen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

[www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8](http://www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8)

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Ist-Kosten Abrechnungen der Vorjahre bleiben unberührt.

3. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die vorliegende Festlegung erfolgt auf Grundlage des § 13c Abs. 5 EnWG und ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber die auf Grund § 13c Abs. 1 EnWG mit der Vorhaltung und dem Einsatz der Netzreserveanlage UPM Schongau (BNA1248a), Friedrich-Haindl-Straße 10, 86956 Schongau (im Weiteren: „Anlage UPM Schongau“ oder „Anlage“) einhergehenden Netzreservekosten zu refinanzieren. Zugleich trifft die Festlegung Vorgaben zur Art und Weise der Refinanzierung.

Die UPM GmbH (Georg-Haindl-Straße 5, 86153 Augsburg; im Weiteren „UPM GmbH“) zeigte mit Schreiben vom 13.12.2013 die vorläufige Stilllegung der Anlage UPM Schongau mit Wirkung zum 01.01.2015 und mit Schreiben vom 29.12.2016 mit Wirkung zum 21.11.2017 gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber an. Der Übertragungsnetzbetreiber prüfte die Systemrelevanz dieser Anlage und

wies sie zuletzt mit Schreiben vom 04.09.2017 bis zum Ablauf des 30.09.2019 erneut als systemrelevant aus. Durch die Systemrelevanzausweisung ist der UPM GmbH die Stilllegung der Anlage auch über die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1 S. 1 und S. 2 EnWG hinaus verboten. Stattdessen ist sie verpflichtet, die Anlage in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten und allein nach den Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers einzusetzen. Für die Vorhaltung und den etwaigen Einsatz der Anlage hat die UPM GmbH gemäß § 13c Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 9, 6 NetzResV einen kompensatorischen Vergütungsanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche aus § 13c EnWG und der NetzResV schloss der Übertragungsnetzbetreiber mit der UPM GmbH, nach entsprechender Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, am 19./24.04.2018 für den Zeitraum vom 20.10.2017, 00:00 Uhr, bis zum 30.09.2019, 24:00 Uhr, unter dem Vorbehalt, dass die Systemrelevanz der Anlage nicht entfällt, einen Netzreservevertrag für die Anlage UPM Schongau ab (**Anlage 2**).

Der Übertragungsnetzbetreiber hat sodann am 11.06.2018 eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Vorhaltung und zum Einsatz der Netzreserveanlage (**Anlage 1**) unterzeichnet und gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben. Darin verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber zur Einhaltung des seinerseits mit der UPM GmbH am 19./24.04.2018 abgeschlossenen Netzreservevertrages (**Anlage 2**). Der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung und dem Abschluss des Netzreservevertrages war eine umfangreiche Abstimmung hinsichtlich der angemessenen Netzreservekosten vorgegangen.

Die Beschlusskammer hat, jeweils per E-Mail, dem Übertragungsnetzbetreiber der zuständigen Landesregulierungsbehörde sowie dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Die Ziffer 1 des Beschlusstextes beruht auf § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 9 Abs. 5, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 2 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 3 des Beschlusstextes beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

## **3. Formelle Rechtmäßigkeit**

Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

Der Übertragungsnetzbetreiber wurde angehört.

Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Beschlusskammer für die Einzelfestlegungen der systemrelevanten Anlagen der inländischen Netzreserve vereinheitlichte Beschlussvorlagen erstellt und am 27.03.2018 per E-Mail allen Übertragungsnetzbetreibern zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG übersandt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu jeweils mit Schreiben vom 12. bzw. 13.04.2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass auf eine Anhörung im Einzelfall verzichtet wird, sofern die regulatorischen Mechanismen der Einzelfestlegungen denen der Musterfestlegungen entsprechen.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der betreffende Netzbetreiber seinen Sitz hat, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Der vorliegende Beschluss basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13c Abs. 5 EnWG (i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV). Die §§ 29 Abs. 1 und 13c Abs. 5 EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Zudem finden auch die hier einschlägigen Normen der NetzResV ihre Verordnungsermächtigung im Teil 3 des EnWG, nämlich in § 13i Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG.

Den zuständigen Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg wurden am 27.03.2018 per E-Mail die vereinheitlichten Beschlussvorlagen zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG übersandt.

Dem Bundeskartellamt wurde der vorliegende Beschluss mit E-Mail vom 19.06.2018 zur Stellungnahme übermittelt.

#### **4. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung**

Die Bundesnetzagentur erkennt die dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Pflicht zur Vergütung der UPM GmbH entstehenden Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage UPM Schongau (BNA1248a) im Rahmen der Netzreserve als verfahrensregulierte Kosten an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die nach § 13c Abs. 5 EnWG und nach §§ 9 Abs. 5, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers am 11.06.2018 unterzeichnet. Mittels dieser in **Anlage 1** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die kontrahierte Anlage gemäß den Vorgaben des in **Anlage 2** zu diesem Beschluss enthaltenen Netzreservevertrages zu vergüten. Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die dem Übertragungsnetzbetreiber durch die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage UPM Schongau auf Grund der Netzreserve, im Geltungszeitraum der Festlegung, entstandenen und entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen an die Anerkennung der vertraglich bewirkten Netzreservekosten für die Anlage UPM Schongau als verfahrensregulierte Kosten liegen vor: Die Anlage UPM Schongau befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, siehe § 5 Abs. 1 S. 1 NetzResV. Die nach §§ 1 Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV erforderliche Abstimmung des Vertrages mit der Bundesnetzagentur erfolgte maßgeblich in den Jahren 2017 und 2018. Hierbei ist auch die vertraglich festgelegte Vergütung im Rahmen der Netzreserve abgestimmt worden. Der Vertrag und die vertraglich festgelegte Vergütung für die auf Grund § 13c Abs. 1 EnWG entstehenden Netzreservekosten stehen nach Überzeugung der Beschlusskammer im Einklang mit den Vorgaben der §§ 13b bis 13d EnWG sowie der NetzResV. Insbesondere sieht der Vertrag alleine solche Kostenerstattungen vor, die der UPM GmbH gerade aufgrund der Vorhaltung bzw. dem Einsatz ihrer Anlage UPM Schongau in der Netzreserve entstanden sind oder noch entstehen (siehe insoweit insbesondere § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NetzResV). Der Netzreservevertrag vom 19./24.04.2018 sieht eine

Vertragsdauer von nicht mehr als 24 Monaten vor, § 5 Abs. 1 S. 3 NetzResV. Die Anlage UPM Schongau ist gemäß der Ausweisung der Amprion GmbH vom 04.09.2017 systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 NetzResV. Die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1 S. 1 EnWG wurde gewahrt, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 3 NetzResV. Davon unberührt bleibt, dass auf Grund § 13c Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV vor Ablauf dieser Frist geleistete (Abschlags-) Zahlungen des Übertragungsnetzbetreibers Gegenstand des Netzreservevertrages sein können. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NetzResV müssen auch alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage für die Vertragsdauer erfüllt werden. Durch Ziffer 4.6 des Netzreservevertrages (**Anlage 2**) ist dies vertraglich festgehalten.

Die Vorgabe in § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV, wonach sich ein Anlagenbetreiber vertraglich verpflichten muss, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen, also das Rückkehrverbot an den Strommarkt („No-Way-Back“), gilt nicht für Verträge bei zur vorläufigen Stilllegung angezeigten Anlagen in der Netzreserve. Dies ergibt sich insbesondere aus der vorrangig geltenden gesetzlichen Regelung in § 13c Abs. 2 EnWG sowie aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7317 S. 92 und BT-Drs. 18/8915, S. 32). Nach § 13c Abs. 2 S. 1 EnWG knüpft das Verbot des Einsatzes der Netzreserveanlage am Strommarkt, an die Dauer der Systemrelevanzausweisung der Anlage (und die Geltendmachung von Betriebsbereitschaftsauslagen) an und in § 13c Abs. 2 S. 2 EnWG ist gerade für den Fall, dass eine Anlage nach Ablauf der Dauer der Systemrelevanzausweisung wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt wird – also für den Fall der Rückkehr an den Strommarkt - ein Anspruch auf Erstattung des Restwerts der investiven Vorteile, die ein Anlagenbetreiber erhalten hat, geregelt. Insbesondere aus § 13c Abs. 2 EnWG ergibt sich daher eindeutig, dass - anders als bei zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen – für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen in der Netzreserve kein Rückkehrverbot an den Strommarkt besteht, sondern nach Maßgabe der §§ 13c Abs. 2 S. 1 EnWG, 7 Abs. 1 NetzResV ein Marktverbot während des Einsatzes in der Netzreserve.

## **5. Anpassung der Erlöobergrenze und Istkosten-Abgleich**

Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 Satz 1 bis Satz 5 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlöobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlöobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlöobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlöobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzreservekosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Netzreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Einsatzkosten mangels Vorhersehbarkeit sehr volatil sind. Die hohe Bedeutung der Netzreserve für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zeigt sich auch darin, dass diese sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde (§ 13b - § 13d EnWG und Netzreserveordnung). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung von inländischen Netzreservekraftwerken entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Netzreserveanlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die

Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber auf Grundlage realistischer Prognosen jeweils bis zum 31.08. des Vorjahres die voraussichtlichen Netzreservekosten und Erlöse (Plankosten) zu melden. Diese Plankosten darf der Übertragungsnetzbetreiber sodann für die Anpassung der Erlösobergrenze ansetzen. Regelungen zum Regulierungskonto bleiben unberührt.

Satz 6 der Beschlusstenziffer 2 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bei der Netzreserve zukünftig bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Netzreserveverträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlöse (Istkosten) jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist. Die ebenfalls in Satz 6 der Beschlusstenziffer 2 geregelte Abwicklung über das Regulierungskonto erst ab dem Kalenderjahr 2018, d. h. die hier auf Grund dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze (§ 4 Abs. 4 S. 3 ARegV) zum 30.06.2019 mit dem Kalenderjahr 2020 beginnende Verteilung der Differenzen zwischen Plan- und Istkosten annuitätisch über drei Jahre, bewirkt einen Übergang zur Regelung des § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV. Durch diese Übergangsregelung werden mögliche Friktionen durch Rückwirkungen auf Grund einer erst dieses Jahr erfolgenden Festlegung vermieden und somit eine sorgfältige Umsetzung des neuen Systems gewährleistet. Zudem wird der bei der inländischen Netzreserve auf Grund der Verfahrensregulierung mittels freiwilliger Selbstverpflichtung bestehenden Sondersituation Rechnung getragen und zur Umstellung eine zeitnahe Refinanzierung sichergestellt.

Mit Satz 7 der Beschlusstenziffer 2 wird gewährleistet, dass für alle Zeiträume Rechtsklarheit besteht. Bevor ab dem Kalenderjahr 2018 die Abwicklung über das Regulierungskonto erfolgt, bleibt es bei der bisherigen Handhabung, d. h. die Abwicklung erfolgt über einen kalenderjährlichen Plan/Ist-Abgleich auf Jahresbasis, die sich hierbei ergebenden Differenzen werden jeweils im Planansatz des Folgejahres berücksichtigt und im Jahr t+2, letztmalig also im Kalenderjahr 2019 ausgeglichen.

Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Netzreservekosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der

Übertragungsnetzbetreiber die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (Satz 8 der Beschlusstenziffer 2). Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nachzuweisen. Entsprechend der Beschlusstenziffer 2 Satz 9 sind dabei die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden

## **6. Befristung der Festlegung**

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die erste Regulierungsperiode endete gemäß § 3 ARegV mit dem Ablauf des 31.12.2013. Die zweite Regulierungsperiode endet gemäß § 3 ARegV mit dem Ablauf des 31.12.2018. Die dritte Regulierungsperiode wird am 31.12.2023 enden. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch.

Eine Erfassung der abgelaufenen, der gegenwärtigen und der kommenden Regulierungsperiode ist vorliegend sachgerecht, da die Netzreservekosten des Übertragungsnetzbetreibers nicht notwendigerweise jahres- oder gar regulierungsperiodenscharf anfallen; Kosten und Verträge, die sich über mehrere dieser Regulierungsperioden verteilen, unterfallen damit der vorliegenden Festlegung.

## **7. Widerrufsvorbehalt**

Aufgrund der Dynamik der Sachverhalte, die der Ermittlung und Kontrahierung des inländischen Netzreservebedarfs zugrunde liegen und angesichts des langen Geltungszeitraums der Festlegung, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf dieses Beschlusses vor. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Netzreserve oder eine Veränderung der netztopo-

graphischen Gegebenheiten oder der Lastflüsse durch das Netz und der damit zusammenhängenden Netzengpasssituationen geboten.

## **8. Kosten**

Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird nach Anhörung mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Karsten Bourwieg

Wolfgang Wetzl

Bernd Petermann

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 8  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Netzwirtschaft**

Unsere Zeichen	N-RN
Name	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Telefax	[REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]@amprion.net

14.06.2018

Seite 1 von 1

**Antrag auf Festlegung nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV für die Umsetzung des Sachverhaltes nach § 13d Abs. 1 Nr. 2 EnWG für das Kraftwerk UPM Schongau (FSV Inländische Netzreserve)**

**Amprion GmbH**

Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

**Aufsichtsratsvorsitzender:**  
Heinz-Werner Ifer

**Geschäftsführung:**  
Dr. Hans-Jürgen Brick  
Dr. Klaus Kleinekorte

**Sitz der Gesellschaft:**  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

**Bankverbindung:**  
Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
UST-IdNr. DE 8137 61 356

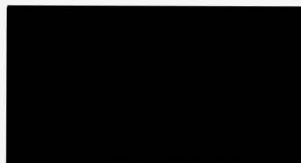
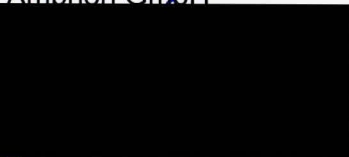
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit beantragt die Amprion GmbH gemäß § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV für die Umsetzung des Sachverhaltes nach § 13d Abs. 1 Nr. 2 EnWG die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung auf Basis der als Anlage beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung für den Umgang mit Kosten und Erlösen aus dem ebenfalls beiliegenden Vertrag mit dem Kraftwerk UPM Schongau.

Die Amprion GmbH erklärt hiermit rechtsverbindlich, dass sie sich bei dem Umgang mit den aus den Verträgen zur Umsetzung des § 13d Abs. 1 Nr. 2 EnWG ergebenden Kosten an die in der freiwilligen Selbstverpflichtung beschriebene Vorgehensweise halten wird, sofern die Bundesnetzagentur die freiwillige Selbstverpflichtung durch Festlegung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als wirksame Verfahrensregulierung anerkennt.

Freundliche Grüße

Amprion GmbH



Anlage 1: FSV Inländische Netzreserve  
Anlage 2: Netzreservevertrag für das Kraftwerk UPM Schongau

### **FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER AMPRION GMBH ZUR VORHALTUNG UND ZUM EINSATZ DER INLÄNDISCHEN NETZRESERVE**

Auf Grundlage des § 13b EnWG prüft der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Systemrelevanz von zur vorläufigen oder zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen. Anlagen, deren vorläufige oder endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG aufgrund einer ausgewiesenen Systemrelevanz verboten ist, gehen in die Netzreserve über. Die in die Netzreserve überführten Anlagen werden entsprechend § 13c Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 EnWG ausschließlich nach Maßgabe der von den ÜNB angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben, mit dem Ziel, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Das vom ÜNB zur Vorhaltung inländischer Netzreserve angewandte Verfahren wird nachfolgend für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 10 MW und für zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW detailliert beschrieben.

Nach Eingang einer Stilllegungsanzeige prüft der ÜNB unverzüglich die Systemrelevanz der Anlage und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Betreiber der Anlage und der Bundesnetzagentur mit. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung soll sich aus der Systemanalyse der ÜNB oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 NetzResV ergeben. Die Begründung kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f Abs. 1 EnWG stützen.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter vorläufiger Stilllegung als systemrelevant aus, ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 13b Abs. 4 EnWG verboten.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter endgültiger Stilllegung als systemrelevant aus, so hat er bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz zu beantragen. Solange und soweit dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz durch die Bundesnetzagentur stattgegeben wurde oder die Genehmigung entsprechend § 13b Abs. 5 S. 6 EnWG auf Grund einer Genehmigungsfiktion als erteilt gilt und ein Weiterbetrieb der Anlage technisch und rechtlich möglich ist, ist dem Anlagenbetreiber die Stilllegung der Anlage gem. § 13b Abs. 5 EnWG verboten.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Anlagen der Netzreserve auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen den ÜNB und Anlagenbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung.

Wesentliche Bestandteile der Vergütung können dabei die Betriebsbereitschaftsauslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft, die Erzeugungsauslagen und bei vorläufigen Stilllegungen der anteilige Werteverbrauch sowie bei endgültigen Stilllegungen die Erhaltungsauslagen und die Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen durch verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV wird der Umfang der Kostenerstattung des ÜNB gegenüber dem Anlagenbetreiber in den jeweiligen Verträgen nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmt.

**Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt die Amprion GmbH, den hier beigefügten Vertrag (siehe Anhang) zu erfüllen, insbesondere die darin geregelte Vergütung an den Anlagenbetreiber zu leisten, unter der Voraussetzung, dass das oben beschriebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.**

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

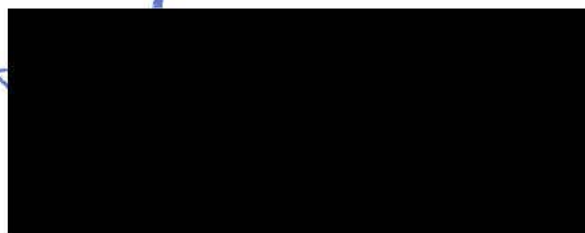
---

Dortmund, 11.06.2018



---

Dortmund, 11.06.2018



# **Vertrag**

**über den Einsatz und die Vergütung der vorläufig  
stillgelegten Anlage UPM Schongau (BNA-Nummer 1248a)  
nach § 13b EnWG, § 13c EnWG und § 9 NetzResV**

zwischen

**Amprion GmbH**

Rheinlanddamm 24

44139 Dortmund

USt.-IdNr. DE 8137 61 356

– nachfolgend „Amprion“ genannt –

und

**UPM GmbH**

Georg-Haindl-Straße 5

86153 Augsburg

USt.-IdNr DE 8125 82 521

– nachfolgend „UPM“ genannt –

einzelnen „Vertragspartner“ genannt –

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

*Beit*

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>1. Vertragsgegenstand</b>	<b>4</b>
<b>2. Herstellung der Betriebsbereitschaft</b>	<b>4</b>
<b>3. Vorhaltung der Betriebsbereitschaft</b>	<b>6</b>
<b>4. Einsätze der Anlage</b>	<b>8</b>
<b>5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht</b>	<b>12</b>
<b>6. Kostenerstattung und Rechnungslegung</b>	<b>13</b>
<b>7. Bereitstellung von Informationen</b>	<b>16</b>
<b>8. Haftung</b>	<b>16</b>
<b>9. Änderung der Verhältnisse</b>	<b>17</b>
<b>10. Gerichtsstand</b>	<b>17</b>
<b>11. Vertragsdauer und -beendigung</b>	<b>18</b>
<b>12. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung</b>	<b>19</b>
<b>13. Vertragsausfertigung</b>	<b>19</b>
<b>14. Vertragsanhänge</b>	<b>20</b>
<b>15. Unterschriften</b>	<b>20</b>

## Präambel

§13b Abs (2) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 26. Juli 2016 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber zur Prüfung, ob die vorläufige Stilllegung der Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

Wird der Betreiber einer Anlage, die vorläufig stillgelegt werden sollte, nach § 13b Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 13a Abs. 1 EnWG zu einer längeren Bereithaltung und dem Einsatz seiner Anlage zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems verpflichtet, so ist die entsprechende Anlage gemäß § 7 Netzreserververordnung (NetzResV) i.V.m. § 9 Abs. 2 NetzResV ausschließlich nach Maßgabe der seitens des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen zu betreiben.

Der Betreiber einer Anlage, deren vorläufige Stilllegung untersagt wurde, muss die Anlage zumindest in einem Zustand erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 13a Abs. 1 EnWG ermöglicht. Er hat gegenüber dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die NetzResV gestaltet die in dem § 13b, c, und d EnWG getroffenen Regelungen näher aus.

Am 13.12.2013 wurde durch die UPM die vorläufige Stilllegung des Dampfkraftwerks UPM Schongau bestehend aus 2 Dampfturbinen à 45 MW Nennleistung – nachfolgend als „Anlage“ bezeichnet – (die Anlage kann auf Grund von technischen Restriktionen aktuell 64 MW zur Verfügung stellen) zum 1. Januar 2015 gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie der Amprion angezeigt. UPM hat diese Anzeige am 29.12.2016 erneuert. Amprion hat die Systemrelevanz der Anlage geprüft, die Systemrelevanz festgestellt und

Im Anschluss UPM und die BNetzA über die Systemrelevanz der Anlage in Kenntnis gesetzt. Die sich hieraus ergebende Untersagung der vorläufigen Stilllegung durch Amprion erkennt UPM an. UPM ist verpflichtet, gegen angemessene Vergütung die Anlage über den oben genannten Stilllegungszeitpunkt betriebsbereit zu halten und verpflichtet sich, diese zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausschließlich nach Maßgabe seitens Amprion angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen zu betreiben.

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind Regelungen zu vorbereitenden Maßnahmen, Einsatz und Vergütung der Anlage gemäß § 13a Abs. 1 und §13c EnWG i.V.m. §§ 7, 9 NetzResV. Hierbei wird insbesondere:

1. die ggf. erforderliche (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage
2. die betriebsbereite Vorhaltung der Anlage und
3. die Einsätze der Anlage nach § 13a Abs. 1, und §13c EnWG

durch UPM sowie die dafür zu zahlende angemessene Vergütung von Amprion auf Basis des EnWG und der NetzResV festgelegt.

Jede Regelung in diesem Vertrag, die eine Zahlungspflicht der Amprion gegenüber der UPM unmittelbar begründet oder mittelbar bewirkt, steht unter der auflösenden Bedingung ihrer Ablehnung durch die BNetzA im Rahmen des Verfahrens nach § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 5, 6 NetzResV.

## 2. Herstellung der Betriebsbereitschaft

- 2.1 Gemäß dem EnWG und der NetzResV besteht unter anderem die Pflicht der UPM, im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen die Betriebsbereitschaft (in vollem Umfang) der Anlage wiederherzustellen und zu erhalten. UPM verpflichtet sich, die Betriebsbereitschaft bis zum 20. Oktober 2017 wiederherzustellen. Die Anlage wird bis zum 31.12.2017 mit 78 h (in maximal zwei Abrufen) der Amprion zur Verfügung stehen. Ab Quartal 1 2018 wird

UPM entsprechend den gegebenen technischen Möglichkeiten die Leistung im Rahmen einer eingeschränkten Betriebsbereitschaft mit 150 h zur Verfügung stellen. UPM wird die darüber hinaus für den Dauerbetrieb erforderlichen Arbeiten zur Wiederherstellung der vollen Betriebsbereitschaft im zweiten und dritten Quartal 2018 durchführen. Die hierfür aus Sicht der UPM erforderlichen Maßnahmen für die erstmalige Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage werden im Anhang 6 aufgeführt. Die Arbeiten werden spätestens zum 30.09.2018 abgeschlossen sein.

- 2.2 In dem Fall, dass während der Vertragslaufzeit durch anstehende Revisionen, nach Schadensfällen, sonstige Ereignisse oder aufgrund rechtlicher oder behördlicher Auflagen, die (sofern nicht umgesetzt) den Weiterbetrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, die Betriebsbereitschaft der Anlage wegfällt, wird UPM die Amprion über Art und Umfang sowie die Kosten, die Dringlichkeit und die voraussichtliche Zeitdauer der erforderlichen Maßnahmen zur erneuten Herstellung der Betriebsbereitschaft (Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft) unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform (Schreiben, Fax oder E-Mail) informieren. Amprion behält sich vor, die erforderlichen Maßnahmen durch einen Gutachter prüfen zu lassen.

Erforderliche Einzelmaßnahmen im Zuge regelmäßiger Wartung und Instandhaltung, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft dienen, werden schnellstmöglich von der UPM ausgeführt.

Sie sind bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] € pro Jahr mit den Leistungsvorhaltekosten abgegolten. Darüber hinaus anfallende Kosten werden gegen Nachweis von Amprion erstattet.

Bei darüberhinaus erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung/Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, die im Einzelfall einen Betrag von [REDACTED] € überschreiten, wird UPM von der Amprion die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme einholen, es sei denn, eine vorherige Freigabe ist gemäß Ziffer 2.3 entbehrlich.

UPM wird erst nach Eingang der Freigabe und Zusage der Kostenübernahme durch Amprion die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Maßgabe

der Anforderung der Amprion vornehmen. Vorstehendes gilt auch für evtl. erforderliche – nicht absehbare oder durch Schäden bedingte – Nachrüstungen oder Erneuerungen.

Die Vertragsparteien stellen klar, dass UPM von der Verpflichtung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage so lange befreit ist, bis Amprion der UPM die Freigabe zur Vornahme der für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahme erteilt und die Kostenübernahme erklärt hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Pflicht der UPM zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahme zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft abgeschlossen ist.

- 2.3** Bei Gefahr im Verzug kann die UPM erforderliche Sicherungs- und Sofortmaßnahmen für eine eventuelle Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ohne vorherige Freigabe auf Kosten der Amprion vornehmen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ohne die unmittelbare Durchführung von Sicherungs- und Sofortmaßnahmen der Eintritt von Gefahren für Leib, Leben oder die Gesundheit, der Eintritt von erheblichen Schäden an der Anlage, Umweltschäden oder Verstößen gegen Genehmigungen, Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) droht und der UPM ein Abwarten der Freigabe zur Durchführung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall sind die Informationen über Art und Umfang sowie die Kosten der erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich mitzutellen. Die Entscheidung über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, welche über die zunächst vorgenommenen Sicherungs- und Sofortmaßnahmen hinausgehen, liegt gemäß Ziffer 2.2 bei Amprion.

### **3. Vorhaltung der Betriebsbereitschaft**

- 3.1** UPM verpflichtet sich zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß dem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten technischen Randbedingungen (Anhang 1). Hierzu gehört auch die Bereithaltung und Qualifikation des für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Personals. Außer bei bestehenden Leistungseinschränkungen gemäß Ziffer 5 kann die Anlage während des in Anhang 1 genannten Einsatzzeitfensters unter Beachtung der dort genann-

- ten technischen Randbedingungen durch Amprion zu einer Einspeisung gemäß den Regelungen des Anhang 3 angefordert werden.
- 3.2 UPM ist berechtigt, das für die Betriebsführung notwendige Personal ggf. auch durch den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit einem dritten Unternehmen zu beschaffen.
- 3.3 UPM wird die zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage anfallenden üblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz-, Erneuerungs-, und Umbaumaßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung im Rahmen eines gewöhnlichen Kraftwerksbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen planen und durchführen.
- 3.4 Revisionen werden von UPM jeweils für das jeweilige Sommerhalbjahr (1. April – 30. September) geplant und die Zeiträume mit Amprion bis zum 31. Oktober des Vorjahres abgestimmt. Unterjährige planbare Kurzstillstände werden mit der Amprion ebenfalls mit ausreichend zeitlichem Vorlauf abgesprochen.
- 3.5 Rechtlich vorgeschriebene oder durch Behörden angeordnete Prüfungen und Auflagen sind durch die UPM zu erbringen.
- 3.6 Die UPM sorgt für einen Versicherungsschutz der Anlage nach den für Kraftwerke praktizierten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung. Sollten Anpassungen beim Versicherungsschutz erforderlich werden, wird die UPM für den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages sorgen.
- 3.7 Hat Amprion nach einem auftretenden Schadensfall während der Vertragslaufzeit die Kosten für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2.2 getragen und UPM Zahlungen aus einer der vorstehenden Versicherungen erhalten, so hat Amprion bis zur Höhe dieser Zahlung einen Erstattungsanspruch gegen UPM, wenn und soweit sich die Leistungen der Versicherung auf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft beziehen. Erhöhen sich in der Folge die von UPM zu zahlenden Prämien, so wird die Differenz zur bisherigen Höhe der Versicherungsprämie durch Amprion getragen.

3.8 UPM verpflichtet sich, den zum Betrieb und zur betriebsbereiten Vorhaltung der Anlage erforderlichen Elektrizitätsbedarf (Stromeigenbedarf) zu decken.

3.9 Ferner führt UPM die Bearbeitung technischer, betriebs- und finanzwirtschaftlicher, steuerlicher, organisatorischer und rechtlicher Angelegenheiten durch. Hierzu zählt insbesondere die IT-Anbindung und Wartung, der Kraftwerkseinsatz, das Bilanzkreismanagement sowie das Beschaffungs- und Vertragsmanagement (z.B. für Brennstoff, CO<sub>2</sub>, Entsorgung usw.). Außerdem stellt UPM die Kraftwerksleitung.

#### 4. Einsätze der Anlage

4.1 UPM ist verpflichtet, Anforderungen der Amprion zum Einsatz der Anlage zur Durchführung von Systemsicherheitsmaßnahmen (Einsatzanforderung) gemäß den zwischen den Vertragsparteien abgestimmten technischen Randbedingungen (siehe Anhang 1) zu erfüllen. Dies gilt nicht insoweit, als die Leistungseinschränkungen nach Ziffer 5 bestehen. Eine Einsatzanforderung darf die Mindestbetriebszeit einer Anlage nicht unterschreiten.

4.2 UPM unterliegt ausschließlich hinsichtlich des Aspekts, ob eine Leistungserzeugung/Leistungserbringung erfolgen soll sowie hinsichtlich der Höhe der einzuspeisenden Wirk- und Blindleistung und des Einspeisungszeitraums nach Maßgabe von Anhang 3 den Einsatzanforderungen der Amprion. Zur Einsatzanforderung sendet die Amprion nach telefonischer Abstimmung mit der UPM einen Einsatzfahrplan, der die Höhe und Dauer der zu liefernden Leistung unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen gemäß Anhang 1 regelt. Der detaillierte Anforderungsprozess wird in Anhang 3 geregelt.

4.3 UPM ist berechtigt, von Einsatzanforderungen abzuweichen, sofern und soweit UPM auf Grundlage einer Prognose auf Basis der ex-ante Erkenntnismöglichkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abweichung von der Einsatzanforderung annimmt, dass eine Umsetzung dieser Einsatzanforderung

- a) gegen Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) verstoßen würde oder
- b) gegen Verpflichtungen oder Auflagen aus Genehmigungen oder Erlaubnissen verstoßen würde oder
- c) Leib und Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden würde oder
- d) gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen würde; dabei gelten für das Reservekraftwerk dieselben Regeln wie für regulär im Markt eingesetzte Kraftwerke oder
- e) zu einem erheblichen Schaden an der Anlage führen könnte.

UPM ist zudem berechtigt, von einer Einsatzanforderung abzuweichen, soweit der Abtransport der Energie im Anschlussnetz nicht möglich oder begrenzt ist und der Betreiber des Anschlussnetzes die UPM hierauf ausdrücklich hingewiesen und eine Anpassung der Einspeisung verlangt hat (vgl. Ziffer 5.3). Sobald UPM Kenntnis einer Abweichung von Einsatzanforderungen erlangt, ist Amprion unverzüglich zu informieren.

Hinsichtlich der Ausübung Ihrer Berechtigung zum Abweichen von Einsatzanforderungen ist UPM nicht in der Lage und daher nicht verpflichtet, etwaige Auswirkungen einer solchen Abweichung auf das Elektrizitätsversorgungssystem zu überprüfen. Sofern und soweit während des nach der originären Einsatzanforderung angeforderten Zeitraumes ein zur Abweichung berechtigender Umstand nach dieser Ziffer ganz oder teilweise wegfällt und UPM hiervon Kenntnis hat, wird UPM die Amprion schnellstmöglich hierüber in Kenntnis setzen.

- 4.4 Falls UPM den zur Abweichung von einer Einsatzanforderung berechtigenden Umstand nach Ziffer 4.3 schuldhaft unzutreffend prognostiziert hat, bleibt es der Amprion unbenommen, UPM auf Ersatz eines durch die Abweichung von der Einsatzanforderung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen, allerdings nur soweit ein solcher Schaden von UPM durch Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.6 dieses Vertrages abgedeckt ist. Hat die UPM die Wartung

und Instandhaltung der Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, hat sie einen zur Abweichung von einer Einsatzanforderung berechtigenden Umstand, sofern und soweit dieser die Wartung und Instandhaltung betrifft, nicht zu vertreten.

- 4.5 UPM wird die Anlage gemäß § 13c Abs. 2 EnWG i.V.m. § 7 NetzResV ausschließlich auf Einsatzanforderung der Amprion gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen einsetzen. Probestarts gemäß Ziffer 4.8 und 4.9 erfolgen nach Abstimmung mit der Amprion; diese sind mindestens 1-mal pro Jahr durchzuführen.
- 4.6 UPM wird die Anlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen und vertraglichen Auflagen und Bedingungen, den anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe dieses Vertrages betreiben.
- 4.7 Die Übergabe der Stromlieferungen erfolgt jeweils an den Generatorklemmen des Kraftwerksgenerators über einen geeichten Zähler. Der Weitertransport bis zum Netz des vorgelagerten Netzbetreibers liegt im Verantwortungsbereich der UPM. Der Weitertransport im jeweiligen Netz des vorgelagerten Netzbetreibers liegt nicht im Verantwortungsbereich von UPM.
- 4.8 Zur Bereithaltung und Sicherung der Betriebsbereitschaft, zur Minimierung des Risikos eines Startversagens sowie zur Mitarbeiterqualifikation führt die UPM mindestens einen Probestart nach Freigabe durch die Amprion pro Jahr durch. UPM informiert vor jedem Probestart die Netz- und Systemführung der Amprion mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen. Die Anforderung zum Probestart ist an die Abteilung Front Office Einsatzplanung E-Mail: [REDACTED]@amprion.net sowie in Kopie an [REDACTED]@amprion.net, [REDACTED]@amprion.net und [REDACTED]@amprion.net zu senden.
- 4.9 Rechtlich und behördlich vorgeschriebene Prüfungen (z.B. Kalibrierung) und Maßnahmen zur Mitarbeiterqualifikation sollen soweit möglich im Rahmen der Probestarts durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können diese nach Zustimmung der Amprion auch bei separat durchgeführten Probestarts und -fahrten erfolgen, wobei Amprion die Zustimmung nicht grundlos verweigern darf.

- 4.10 UPM überträgt Amprion die im Rahmen der Probestarts und -fahrten nach Maßgabe von Ziffer 4.8 und 4.9 erzeugte elektrische Energie in den Redispatchbilanzkreis der Amprion als Fahrplanlieferung in MW-Auflösung entsprechend Ziffer 4.12. Hierzu wird UPM bis 15:00 Uhr des zweiten Werktags vor den Probestarts und -fahrten die Netz- und Systemführung der Amprion (Frontoffice Einsatzplanung) den Fahrplan mündlich und elektronisch per Fahrplan in einem abgestimmten Fahrplanformat an die E-Mail: [REDACTED]@amprion.net, [REDACTED]@amprion.net, [REDACTED]@amprion.net und [REDACTED]@amprion.net zur Verfügung stellen.
- 4.11 UPM führt das für den Betrieb der Anlage notwendige Bilanzkreis- und Zählwertmanagement durch.
- 4.12 UPM stellt Amprion die im Rahmen des vorliegenden Vertrages erzeugte elektrische Arbeit im Bilanzkreis [REDACTED] (Redispatchbilanzkreis der Amprion) als Fahrplanlieferung aus dem Bilanzkreis [REDACTED] (Bilanzkreis der [REDACTED]) zur Verfügung. Die Differenzmenge zwischen Fahrplanlieferung und real erzeugter Energie inklusive An- und Abfahrampen verbleibt im Bilanzkreis der UPM.
- 4.13 UPM wird die im Rahmen der Einsätze verbrauchten Hilfs- und Zusatzstoffe im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen wiederbeschaffen („Wiederbeschaffung“) oder die Vorkhaltung veranlassen.
- 4.14 UPM wird jeweils am [REDACTED] des laufenden Jahres bzw. den letzten vorherigen Handelstag die im Rahmen dieses Vertrages über den Einsatz und die Vergütung der vorläufig stillgelegten Anlage erforderlichen CO2-Zertifikaten des Vorjahres beschaffen. Die hierbei anfallenden Kosten werden Amprion von UPM in Rechnung gestellt.
- 4.15 Die beim Einsatz anfallenden Entsorgungsprodukte wie Laugen, Säuren, Abfälle, Regenerierungswasser und Sonstige werden von der UPM gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.
- 4.16 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses UPM sich bemüht, die erforderlichen Genehmigungen zu einem Abtransport und Weiterverkauf der Hilfs- und Zusatzstoffe zu erwirken. In dem

Fall, dass diese Bemühungen keinen Erfolg haben, sorgt UPM für die fachgerechte Entsorgung der gelagerten Stoffe. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer ggfs. auch nach Ablauf des Vertrages gemäß Ziffer 11 zu erfüllen sind und dabei als Bestandteil dieses Vertrages gelten. Dies gilt ebenso für alle anderen Nachlaufkosten, die zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung veranlasst wurden und auch nach Vertragsbeendigung entstehen.

## **5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht**

- 5.1 Insbesondere durch rechtlich vorgeschriebene Prüfungen (Kalibrierung) sowie Probestarts und -fahrten, durch Wartung, Instandsetzung sowie Revisionen, durch unterjährige planbare Kurzstillstände, durch nicht absehbare oder außergewöhnliche Schäden, Nachrüstungen oder Erneuerungen der Anlage, durch gesetzliche Auflagen und Verbote, durch Verzögerungen bei der Be- oder Wiederbeschaffung der Hilfs- und Zusatzstoffe etc. kann es zur vorübergehenden Betriebseinschränkung der Anlage kommen. In diesen Fällen ist die UPM von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 entsprechend dem Umfang der Betriebseinschränkung befreit. Zur Klarstellung ist festgehalten, dass die UPM verpflichtet ist, solche Betriebseinschränkungen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
- 5.2 Einsätze der Anlage unterliegen dem Risiko von Startversagern, von störungsbedingtem Teilverfügbarkeiten oder eines vollständigen Ausfalls und längerfristiger technischer Nichtverfügbarkeit. In diesen Fällen ist die UPM bis zur Behebung der vorgenannten Störung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 befreit.
- 5.3 Im vorgelagerten 110 kV-Netz können Transitbeschränkungen entstehen, die einen freien Einsatz der Anlage nicht mehr zulassen. Soweit ein Betrieb der Anlage in diesem Fall aufgrund entsprechender Vorschriften unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist, ist die UPM für den Zeitraum der Betriebseinschränkung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung nach Ziffer 4.1 befreit.

- 5.4 Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, ist er von diesen Verpflichtungen befreit, soweit und solange die Fehler und Störungen nicht behoben sind. Höhere Gewalt meint ein unbeeinflussbares nicht abwendbares Ereignis oder einen ebensolchen Umstand, infolgedessen ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen kann, z. B. wegen Krieg, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Blitzschlag, etc. Dem von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner entsteht in diesem Fall im Hinblick auf die nicht erbrachten oder nicht abgenommenen Leistungen, Lieferungen oder Abnahmen keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten. Die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieser Vereinbarung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu ergreifen.
- 5.5 Bei Verfügbarkeits- oder sonstigen Einschränkungen der Anlage nach Maßgabe von Ziffer 5.1 – 5.4 wird UPM die Amprion unmittelbar nach Bekanntwerden über deren Umfang und voraussichtlicher Dauer benachrichtigen.
- 5.6 Bei jeglichen Störungen, die zu einer kurzfristigen Änderung der technischen Verfügbarkeit der Anlage führen, stimmen sich UPM und Amprion zeitnah über die Auswirkungen auf die Fahrweise der Anlage ab.

## **6. Kostenerstattung und Rechnungslegung**

- 6.1 Amprion erstattet UPM die nachgewiesenen Kosten zur erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2.1. Die Höhe der zu erstattenden Kosten sowie weitere Einzelheiten sind dem Anhang 2 zu entnehmen.
- 6.2 Die nachgewiesenen Kosten für die erforderlichen Wiederherstellungen und die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft (Betriebsbereitschaftsauslagen) sowie den Einsatz der Anlage (Erzeugungsauslagen) werden unter Berücksichtigung von Ziffer 2.2 dieses Vertrages gemäß § 13c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 2 NetzResV durch Amprion erstattet. Die Kosten für die erstmalige Wiederherstellung werden jeweils nach Abschluss einzelner Maßnahmen und Vorliegen sämtlicher Rechnungen bis zum 10. Werktag des Folgemonats in Rechnung gestellt. Teilabrechnungen während der erstmaligen Wiederherstellung sind

- möglich, sobald ein Betrag in Höhe von mindestens [REDACTED] EUR von der UPM in Rechnung gestellt und nachgewiesen wurde.
- 6.3 Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage zahlt Amprion an die UPM die notwendigen Kosten gemäß § 13c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV. Die Höhe der Betriebsbereitschaftsauslagen sowie weitere Einzelheiten diesbezüglich sind in Anhang 2 festgelegt.
- 6.4 Bis zur Klärung der Kosten zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft durch die BNetzA haben sich die Vertragspartner auf Abschlagszahlungen geeinigt. Näheres regelt Anhang 2.
- 6.5 Die Betriebsbereitschaftsauslagen werden jeweils bis zum 10. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt oder per Gutschriftsverfahren durch Amprion vergütet. Etwaige Abweichungen zwischen Gutschrift und tatsächlich angefallenen Kosten, werden in einer Jahresspitzabrechnung ausgeglichen.
- 6.6 Kosten für Einsätze der Anlage gemäß Ziffer 4.1 – 4.16 und ggf. weitere ein-satzabhängige Kosten und Abgaben werden von der Amprion gemäß § 13c Abs. 2 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 NetzResV und § 6 Abs. 3 Nr. 1 Netz-ResV vorbehaltlich der Anerkennung der Kosten durch die BNetzA erstattet. Weitere Einzelheiten dazu werden in Anhang 2 geregelt.
- 6.7 Die Ausgleichsenergiekosten, die im Bilanzkreis der UPM für die Anlage anfal-len, werden der UPM von der Amprion auf Istkostenbasis erstattet. Erlöse aus Ausgleichsenergie werden an die Amprion weitergereicht. Weitere Einzelhel-ten dazu werden in Anhang 2 geregelt.
- 6.8 Die anfallenden Kosten werden jeweils zum 10. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt.
- 6.9 UPM und Amprion sind sich einig, dass ein anteiliger Werteverbrauch gemäß § 13c Abs.1 Satz 1 Nr. 3 EnWG aufgrund des Alters der Anlage nicht besteht.
- 6.10 Rechnungen an die Amprion sind unter den Anforderungen eines entspre- chenden Nachweises i.S.d. Ziffer 6.11 an den zentralen Rechnungseingang der Amprion zu stellen:

Amprion GmbH  
F-RF  
Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund

- 6.11 Als Nachweis genügt die Vorlage einer durch einen Dritten an die UPM gestellten Rechnung bzw. der anderweitige Nachweis entsprechender Kosten. Für eigens von der UPM erbrachte Leistungen genügen als Nachweis interne Verrechnungsbelege. Sofern die Amprion ein berechtigtes Interesse an Nachweisen in einer anderen Form oder einem anderen Umfang hat, wird die UPM der Amprion auf Nachfrage solche Nachweise (z.B. durch Wirtschaftsprüfer-Testate) zur Verfügung stellen.
- 6.12 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.
- 6.13 Die Rechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Regeln des UStG (insbesondere §§ 14, 14a UStG) auszustellen. Alle abzurechnenden Beträge sind Netto-Beträge. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- 6.14 Alle Zahlungen aus diesem Vertrag stehen unter dem Vorbehalt einer Freigabe bzw. Genehmigung durch die BNetzA, sofern diese gem. § 13c Abs. 5 EnWG für die Kostenanerkennung der Amprion erforderlich ist und sofern die Freigabe bzw. Genehmigung durch die BNetzA vorab noch nicht erfolgt ist. Nach Freigabe bzw. Genehmigung der Kosten durch die BNetzA werden zu wenig gezahlte Zahlungen an UPM nachgezahlt bzw. zuviel erhaltene Zahlungen von UPM zurückerstattet.
- 6.15 Die Vertragspartner sind sich einig, dass Amprion in seiner Eigenschaft als Versorger i.S.d. StromStG und Erlaubnisinhaber nach § 4 StromStG die von UPM erzeugte elektrische Energie unversteuert übernimmt. Hierfür stellt Amprion der UPM den Versorgererlaubnisschein nach § 4 Abs. 2 StromStG zur Verfügung. UPM ist in seiner Eigenschaft als Versorger bzw. Eigenerzeuger i.S.d. StromStG für die strom- und energiesteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung des Kraftwerksbetriebs selbst verantwortlich. Eine Originalmehrausfertigung der Versorgererlaubnis stellt die UPM der Amprion ebenso zur Verfügung. Energie- und stromsteuerlicher Verwender für beim Kraftwerkeinsatz

verbrauchte Energieerzeugnisse und Strom ist die UPM. UPM ist damit der Entlastungsberechtigte gegenüber dem Hauptzollamt für beim Kraftwerksbetrieb eingesetzte Energieträger. Der Einsatz von Brennstoffen durch UPM und die Deckung des Stromerigenbedarfs durch UPM, jeweils gegen Kostenerstattung, stellen keine strom- und energiesteuerlichen Lieferungen von Energieträgern und Strom von UPM an Amprion dar.

## **7. Bereitstellung von Informationen**

- 7.1 Die Vertragsparteien benennen in den Anhängen 4 und 5 Kontaktstellen, die an der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beteiligt sind.
- 7.2 Die Wirk-/ Blindleistungseinspeisung und die Schalterstellung des Generatorleistungsschalters werden in Echtzeit über einen mit den Vertragsparteien abgestimmten Übertragungsweg zur Verfügung gestellt (z.B. SYNA-Kommstrecken).

## **8. Haftung**

- 8.1 Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt

waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden eine Summe von [REDACTED] € pro Schadensfall oder Jahr nicht übersteigt.

- 8.2 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 8.4 Die Ziffer 8.1 bis 8.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

## 9. Änderung der Verhältnisse

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse (inkl. regulatorischer Vorgaben) in Gespräche darüber eintreten werden, ob und gegebenenfalls auf welche Weise diese Änderungen eine Modifikation dieses Vertrages verlangen, Maßnahmen (z.B. Investitionen), die vor Änderungen der Verhältnisse veranlasst wurden, werden nach den Regelungen, die vor Änderung der Verhältnisse galten, behandelt.

Dies betrifft insbesondere etwaige Neuregelungen durch Verordnung gem. § 13i Abs. 3 EnWG oder Festlegungen gem. § 13 j Abs. 1 bis 3 EnWG.

## 10. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand Frankfurt.

## 11. Vertragsdauer und -beendigung

11.1 Der Vertrag tritt zum 20. Oktober 2017, 00:00 Uhr, in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2019, 24:00 Uhr, es sei denn, dass die Systemrelevanz der Anlage entfällt. In diesem Fall endet der Vertrag mit Entfallen der Systemrelevanz.

11.2 Im Falle der Beendigung erstattet Amprion gegen geeignete Nachweise Mehrkosten für den Rückbau von Um- und Einbauten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft vorgenommen wurden. Soweit Um- und Einbauten die Rückbaukosten nicht erhöhen, da diese auch im Fall einer Stilllegung angefallen wären, sind diese Kosten nicht erstattungsfähig.

Setzt UPM die Anlage nach Ablauf der Dauer der Ausweisung als systemrelevantes Kraftwerk wieder eigenständig an den Strommärkten ein, einschließlich des Einsatzes zur betrieblichen Eigenversorgung des Produktionsstandorts Schongau oder eines anderen zum UPM-Konzern gehörenden Produktionsstandorts, ist der Restwert der investiven Vorteile, die UPM erhalten hat, zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage wieder eigenständig an den Strommärkten im oben genannten Sinne eingesetzt wird.

Wird die Anlage endgültig stillgelegt, so ist der Restwert der investiven Vorteile bei wiederverwertbaren Anlagenteilen, die UPM im Rahmen der Erhaltungsauslagen und der Betriebsbereitschaftsauslagen erhalten hat, zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage nicht mehr als Netzreserve vorgehalten wird.

Soweit durch Investitionen und Kostenerstattungen im Netzreservezeitraum buchhalterische Restwerte neu entstanden sind, sind diese zu erstatten. Darüber hinaus gehende investive Vorteile sind ggf. ebenfalls unverzüglich zu bestimmen und zu erstatten. Die Vertragsparteien werden eine geeignete Methode zur Bestimmung weitergehender investiver Vorteile mit der Bundesnetzagentur abstimmen. Amprion behält sich vor, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zum Zwecke der Bestimmung des Restwertes der investiven Vorteile, einen Sachverständigen zu bestimmen.

## **12. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **13. Vertragsausfertigung**

Der Vertrag über den Einsatz und die Vergütung der vorläufig stillgelegten Anlage wird doppelt ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die Vertragsparteien stellen der BNetzA eine Abschrift zur Verfügung.

#### 14. Vertragsanhänge

Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrages und können bei Bedarf angepasst werden:

- Anhang 1: Technische Randbedingungen
- Anhang 2: Festlegung der Vergütung
- Anhang 2.1: Preisblatt
- Anhang 3: Anforderung zur Einspeisung
- Anhang 3.1: Anforderungsformular
- Anhang 4: Kontaktstellen UPM
- Anhang 5: Kontaktstellen Amprion
- Anhang 6: erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft inkl. detaillierter Kostenaufstellung

#### 15. Unterschriften

Amprion GmbH Dortmund, den 19.04.2018



UPM GmbH

Augsburg, den 24.04.18



### Anhang 1 Technische Randbedingungen

Für die Anlagen gelten folgende, bei einer Anforderung durch Amprion zu beachtende, Randbedingungen:

Anlage	Mindestleistung	maximaler Lastgradient im Lastfolgebetrieb	Anforderungszeit bis zur Netzsynchrisation	Mindestbetriebszeit	Anforderungszeit bis zur Netztrennung
UPM Schongau	20 MW	1 MW/Min	*36 h: Stillstand > 72h **12 h: Stillstand < 48 h	6 h	90 Min

### Technische Daten Kraftwerk UPM Schongau

Betriebsart	Ständige Betriebsbereitschaft, Redispatch
max. Nettoleistung (Nennleistung)	64 MW
Max. Blindleistung Übergabe bei Nennleistung	15 MVar Ind. / 7 MVar kap.
dauerhafte minimale Nettoleistung („Mindestleistung“)	20 MW
Sperrbereich (Nettoleistung) für stationären Betrieb	< 20 MW
Leistungsänderungsgradient bei Leistungserhöhung	1 MW/Min
Leistungsänderungsgradient bei Leistungsabsenkung	1 MW/Min
Mindestlaufzeit, Mindeststillstandzeit	6 h (siehe oben)
Hochfahrzeit Synchronisierungszeitpunkt bis P <sub>min</sub> (Kaltzustand)*	2220 Min
Hochfahrzeit Synchronisierungszeitpunkt bis P <sub>min</sub> (Warmzustand)**	780 Min

\* und \*\* In den Werten ist die Anforderungszeit bis zur Netzsynchrisation enthalten

## Anhang 2: Festlegung der Vergütung

### Inhaltsverzeichnis

1. HERSTELLUNGSKOSTEN GEMÄß ZIFFER 2 .....	1
2. KOSTEN FÜR DIE VORHALTUNG DER BETRIEBSBEREITSCHAFT DER ANLAGEN GEMÄß ZIFFER 3 .....	2
3. KOSTEN FÜR EINSÄTZE UND WEITERE EINSATZABHÄNGIGE KOSTEN UND ABGABEN GEMÄß ZIFFER 6.4 UND 6.5 .....	3

Alle in dieser Anlage aufgeführten Kosten sind netto (ohne USt) angegeben.

#### 1. Herstellungskosten gemäß Ziffer 2, 6.1 und 6.2 des Vertrages

Für die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2.1 des Netzreservevertrages werden für die im Anhang 6 aufgelisteten Maßnahmen Kosten

bis zu [REDACTED] € erstattet.

Bei dem vorstehenden Betrag handelt es sich um einen Budgetwert und zugleich um einen Höchstbetrag. Eine abschließende Bezifferung der Kosten kann erst nach Durchführung dieser Maßnahmen erfolgen. Diese Kosten werden der Amprion durch die UPM in Rechnung gestellt. Intern erstellte und gelieferte Leistung (Planung, Dienstleistung und Ersatzteile) wird erfasst und abgerechnet wie in Ziffer 2. dieser Anlage beschrieben.

Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, die im Anhang 6 nicht aufgelistet wurden, die aber für die Herstellung der Betriebsbereitschaft erforderlich und nach Ziffer 2.2 dieses Vertrages erstattungsfähig sind, werden einzelfallbezogen und gemäß Ziffer 2.2 dieses Vertrages auf Istkostenbasis der Amprion durch die UPM in Rechnung gestellt.

Be H

**2. Kosten für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlagen gemäß Ziffer 3., 6.3 und 6.4 des Vertrages**

Amprion erstattet die Betriebsbereitschaftsauslagen gemäß Ziffer 6.5 des Vertrages als Gutschrift.

Der Anspruch auf einen Leistungspreis für die Bereithaltung des Kraftwerks UPM Schongau beginnt zum 20. Oktober 2017.

Als Abschlag gemäß Ziffer 6.4 des Vertrages zahlt Amprion einen Betrag in Höhe von [REDACTED] €/Monat.

Für die Anlage werden die folgenden Kostenarten für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft festgelegt:

Pos.	Kostenart	Kosten	Zeitraum / Zeitpunkt
2.1	Betriebsbereitschaftsauslagen	[REDACTED] €/Monat*	20.10.2017 – 30.09.2019

**2.1 Kosten die unter anderem dem Leistungspreis zuzuordnen sind.**

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendig
- Trinkwasser (Sanitär- und Noteinspeisung) und Sanitärabwasser
- Strom-Eigenbedarf für Gebäude und sonstige Einrichtungen inkl., Netznutzung, Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, soweit für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendig
- Heizkosten
- Aufwendungen für Interne Instandhaltung und extern bezogene Instandhaltungsdienstleistung soweit diese nicht in den Revisionsmaßnahmen enthalten sind.
- Ersatzteile soweit vorhanden

*B. H.*

- Technisches Verbrauchsmaterial
- Verwaltungs- und Abwicklungskosten
- Personalaufwand
- Haftpflichtversicherung

Maßgeblich sind die anerkannten Kosten des Erhebungsbogens (EHB) der BNetzA.

**3. Kosten für Einsätze und weitere einsatzabhängige Kosten und Abgaben gemäß Ziffer 6.6 und 6.7**

Kosten für Einsätze, für den Probebetrieb, Mess-, Kalibrierungs- und Ausbildungsfahrten der Anlagen und weitere einsatzabhängige Kosten sowie Abgaben werden durch Amprion an die UPM über monatliche Sammelabschlagszahlungen mit kalenderjährlicher Abschlussrechnung im Gutschriftverfahren erstattet. Etwaige der Amprion zustehende Erlöse werden durch die UPM nach Erhalt im Rahmen der nächstmöglichen monatlichen Rechnungsstellung weitergereicht.

Zur Abrechnung der einsatzabhängigen Kosten stellt UPM Amprion für den Folgemonat sechs Werktage vor Beginn des Folgemonats ein Preisblatt zur Verfügung. Das Preisblatt (Anhang 2.1) wird zwischen den Vertragspartner abgestimmt. Bis zum 5. Werktag des auf einen Abruf folgenden Kalendermonates kann UPM Amprion ein aktualisiertes Preisblatt zur Verfügung stellen. Das Preisblatt beinhaltet eine Abschätzung aller einsatzabhängigen Kosten die zu einen Arbeitspreis führen und ist zu senden an: [REDACTED]@amprion.net

Der im Preisblatt übermittelte Arbeitspreis ist auf Anforderung durch Amprion von UPM aufzuschlüsseln.

Der Arbeitspreis beinhaltet die folgenden Kosten:

Be A

- Erdgas

Der Erdgasverbrauch des UPM-Standorts wird über die offiziellen Messstellen des Netzbetreibers erfasst. Der Gasverbrauch des DKW wird durch UPM-eigene Messungen ermittelt.

Im Rahmen der Netznutzungsabwicklung für das Kraftwerk wird UPM die Buchung der Gaskapazität in Höhe von 235 MWh/h beim vorgelagerten Netzbetreiber im Vorfeld mit Amprion abstimmen. Die Kapazitätsbuchung in Q4/2017 erfolgt hierbei auf Basis von Tagesbuchungen.

Die Erdgasbeschaffung erfolgt durch UPM. Alle mit der Gaslieferung für das Kraftwerk anfallenden Kosten (Gaslieferung, Netznutzung, Steuern, Abgaben, Gas-Bilanzkreisgebühren, etc.) werden durch UPM in Rechnung gestellt.

- Anfahrtskosten des Kraftwerks

- Emissionsrechte

UPM wird die im Rahmen dieses Vertrages über den Einsatz und die Vergütung der vorläufig stillgelegten Anlagen erforderlichen CO<sub>2</sub>-Zertifikate des Vorjahres am [REDACTED] des laufenden Jahres, bzw. den letzten vorherigen Handelstag beschaffen und fristgerecht bis zum [REDACTED] des laufenden Jahres bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) abgeben. Die Anzahl der zu beschaffenden Zertifikate wird nach Prüfung der Emissionsberichte durch den Zertifizierer mit Hilfe der zertifizierten Faktoren (Heizwert, Emissionsfaktor, Oxidationsfaktor) aus der Erdgasmenge des Kraftwerks ermittelt. Maßgebend für die Entgelte der Emissionsberechtigungen ist der Settlement-Preis des Jahresfutures für CO<sub>2</sub>-Emissionsberechtigungen am Terminmarkt der European Energy Exchange (EEX) am Tag der Beschaffung.

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die für den Einsatz notwendig sind.
- Druckluft
- Speisewasser/Kondensat

bc #

- Kühlwasser
- Entsorgungskosten für Rest-, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen
- Strom-Eigenbedarf des Kraftwerks inkl., Netznutzung, Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, der für den Einsatz notwendig ist.
- Kosten für Ausgleichsenergie

Die Stromerzeugung des Reservekraftwerks (Probe- oder Reservefall) wird an der Messstelle [REDACTED] erfasst. Der Zählpunkt ist dem Bilanzkreis [REDACTED] eines Dienstleisters zugeordnet. In dem Bilanzkreis werden weitere Anlagen neben dem Reservekraftwerk geführt. Die UPM stellt daher eine separate Abrechnung der Bilanzkreis-Abweichungen ausschließlich für den Zählpunkt und den zugehörigen Bilanzkreis-Fahrpläne sicher.

Die erzeugten Strommengen werden durch UPM an Amprion übergeben. Alle mit dieser Stromlieferung anfallenden Kosten (Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, Ausgleichsenergie, etc.) werden durch UPM in Rechnung gestellt.

Anhand des aktuellen Preisblattes zahlt Amprion an UPM einen monatlichen Abschlag für einsatzabhängige Kosten. Amprion erstattet den jeweiligen Betrag nach erfolgtem Leistungsabruf der Anlage als Gutschrift bis zum 15 Werktag des Folgemonats.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt eine Abschlussrechnung der einsatzabhängigen Kosten durch Amprion. Hierfür erbringt UPM bis zum 30. April des Folgejahres die notwendigen Nachweise. Bei der Abschlussrechnung der einsatzabhängigen Kosten werden bereits erfolgte Zahlungen sowie die angefallenen Ausgleichsenergiekosten bzw. -erlöse des Kraftwerks berücksichtigt. Mit der Abschlussrechnung werden unter Beachtung der geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen zu viel bzw. zu wenig gezahlte Beträge als Gutschrift bzw. Rechnung an UPM ausgeglichen.

4. **Ein anteiliger Werteverbrauch wird nicht berücksichtigt.**

bc H

**Vertrag über den Einsatz und die Vergütung der vorläufig stillgelegten Anlage UPM Schongau Anhang 2.1 Preisblatt**

Kunde: UPM GmbH - Reservestromwerk DKW Str. Ernstinger  
 Anschrift: Zirkelstr. 10, 89580 Sedor, Anschrift  
 Ansprechpartner: [Redacted] Ansprechpartner:  
 Telefonnumm: [Redacted] Telefonnumm:  
 E-Mail: [Redacted] E-Mail: [Redacted]

Zur Abrechnung der einsatzabhängigen Kosten stellt UPM Anlagen für den Folgemonat fünf Arbeitstage vor Beginn des Folgemonats ein Preisblatt zur Verfügung.  
 Sie zum Erfassen der Abrechnung des auf einen fünf folgenden Kalendermonats kann UPM Anlagen ein aktualisiertes Preisblatt zur Verfügung stellen.  
 Die Daten ist in unveränderter Form als xls-Datei an Anlagen zu versenden.

**Abschlagswerte zur Einsatzvergütung im Rahmen der Netzreserververordnung**

Monat: MM.LJJJ Versionsnumm: XX

Kundenkennzeichen	Name der Anlage	W-Code	ZIN-Einzelbezeichnung	Bereich zur Hochspannungswertung	Aufwandsersatz (StWSt)	Anfahrtskosten (StWSt)	Gas Kap.-Buchung (StWSt)	Gas Kap.-Buchung (StWSt/Vertrag)	Kategorie
	Deplexsystem			Hinweis: In dem ER werden relevanten Anlagen neben dem Reservestromwerk getrennt. Die [Redacted] erstellt die BK-Dienstreise der UPM ohne Abrechnung der BK-Abschlagungen zu verwalten. ZIN-Einzelbezeichnung zugehörigen BK-Fehlzeiten auf dem z.B. BK.	Für Anpassung der HM-Mehrfachbuchung: Abschätzung von Kostenbestandteilen für: 1) Gasbeschaffung (Gas-Dienstleistungen, Gebühren, Gaslieferung, Steuern (KSt), Abgaben (GSt)) 2) Einzelkosten 3) Druckluft 4) Spülwasser/Kondensat 5) Kühlwasser	Abschätzung von Kostenbestandteilen für: 1) Gasbeschaffung (Gas-Dienstleistungen, Gebühren, Steuern (GSt), Abgaben (KSt)) 2) Einzelkosten 3) Druckluft 4) Spülwasser/Kondensat 5) Kühlwasser	Langfristige Gasbeschaffung auf Jahres-, Quartals-, Monatsbasis (StWSt/Vertrag) inkl. Abschlagskriterien (StWSt/Vertrag)	Zuschläge Gasbeschaffung auf Tagesbasis - Gestalt von D (bis bis D+1 StWSt) (StWSt/Vertrag)  Hinweis: Können rechtzeitig keine Gasanfragen mehr für den Anmeldezeitraum beschickt werden, so fallen zusätzliche Gestalten an. Berechnung: StWStwert x TagesstWSt	
UPM GmbH	DKW_UPM_BOG								

*Handwritten signature*

## Anhang 3: Einsatzanforderung

### 1 Allgemeine Anforderungen

Die Einsatzanforderung der Anlagen erfolgt durch die Amprion unter Beachtung von Ziffer 2 dieses Anhangs.

UPM ist verpflichtet die Anlagen 24 Stunden an 7 Tage der Woche verfügbar zu halten, ausgenommen für Fälle die in Ziffer 5 des Vertrages geregelt werden.

In Q4/2017 kann die Anlage nur an Werktagen (Montag bis Freitag) von 7:00 bis 15:00 Uhr abgerufen werden.

Amprion ist berechtigt, der UPM Einsatzanforderungen nach Maßgabe von Ziffer 4.1 des Netzreservevertrages zu erteilen. Die Einsatzanforderung umfasst insbesondere die Anfahrt der Anlagen zur Einspeisung und Erhöhung der Einspeisung bis zur jeweils maximalen, technisch möglichen Einspeisung und die Reduzierung der Einspeisung bis auf 0 MW unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gem. Anhang 1.

Liegt eine Einsatzanforderung der Amprion außerhalb der vereinbarten technischen Rahmenbedingungen, weist UPM bei der telefonischen Abstimmung darauf hin. Amprion wird in diesem Fall die Einsatzanforderung entsprechend anpassen.

Eine Einsatzanforderung kann von Amprion mit angemessener Vorlaufzeit (90 Minuten plus die notwendige Zeit für die Einhaltung der entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Leistungsanpassung) angepasst werden. In diesem Fall erteilt Amprion telefonisch eine neue Einsatzanforderung und sendet im Anschluss einen aktualisierten Einsatzfahrplan. Die telefonische Einsatzanforderung und der aktualisierte Einsatzfahrplan sind verbindlich. Die Textform dient lediglich zu Dokumentationszwecken und erfolgt im Nachgang.

Ungeplante Nichtverfügbarkeiten oder aus sonstigen technischen oder rechtlichen Gründen erforderliche Leistungsänderungen oder Abfahrten wird die UPM schnellstmöglich an die Amprion melden und wenn notwendig eine erforderliche Anpassung oder Beendigung der Einspeisung mitteilen. Eine ungeplante Nichtverfügbarkeit in

diesem Sinne ist beispielsweise der Ausfall oder Teilausfall einer Anlage oder eine Leistungseinschränkung gemäß Ziffer 5.1 bis 5.5 des Netzreservevertrages. Amprion wird in diesem Fall die Einsatzanforderung entsprechend anpassen.

## **2 Mitteilungs- und Informationspflichten**

UPM und Amprion tauschen nachfolgende Informationen aus. Bei Änderungen werden diese schnellstmöglich dem anderen Vertragspartner mitgeteilt.

UPM ist verpflichtet eine ständig erreichbare Ansprechstelle für den Abruf vorzuhalten.

### **2.1 Einsatzfahrpläne und Nichtbeanspruchbarkeiten der Anlagen**

Die Einsatzplanungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeiten werden gemäß der Festlegung von Datenaustauschprozessen im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom) der Bundesnetzagentur vom 16.04.2014 (Aktenzeichen BK6-13-200) Amprion zur Verfügung gestellt.

### **2.2 Anforderung der Wirkleistungsscheiben**

Vor der Einsatzanforderung erfolgt stets eine telefonische Abstimmung zwischen Amprion und UPM. Die Einsatzanforderung durch die Hauptschaltleitung der Amprion erfolgt telefonisch bindend und wird im Nachgang an das Energiedispatching der UPM in Textform (Fax oder E-Mail) gemäß Anforderungsformular (Anhang 3.1) bestätigt.

Amprion und UPM tauschen einen Fahrplan im Viertelstundenraster mit konstanten Leistungswerten je Viertelstunde aus, aus welchem Beginn, Ende und der zeitliche Verlauf der Wirkleistungsanpassung hervorgehen.

### **2.3 Anforderung von Blindleistung**

Eine Blindleistungseinspeisung im Rahmen des technisch Möglichen der Anlagen kann durch die Hauptschaltleitung der Amprion direkt bei der Kraftwerkswarte der UPM angefordert werden. Amprion stimmt sich bei diesbezüglichen Einsätzen der in 110-kV einspeisenden Anlagen mit dem örtlichen Netzebetreiber ab.

## 2.4 Dokumentation

Die zur Vertragserfüllung im Rahmen des Informationsaustausches zum Einsatz kommenden Kommunikationsverfahren und anzuwendenden Datenblätter bzw. Formulare werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.

## 2.5 Onlinedatenaustausch

Die Wirk- sowie die Blindleistungseinspeisung und die Schalterstellung des Generatorleistungsschalters werden in Echtzeit über einen mit den Vertragsparteien abgestimmten Übertragungsweg der Amprion zur Verfügung gestellt.

#### Anhang 4: Kontaktstellen UPM

Ansprechpartner 1 [REDACTED]  
Verantwortlich: Energieanlagen (Abteilungsleiter)  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@upm.com  
Fax: [REDACTED]

Ansprechpartner 2 [REDACTED]  
Verantwortlich: Energieanlagen (Vertretung Abteilungsleiter)  
Abteilung: Energieerzeugung  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@upm.com

Ansprechpartner 3 [REDACTED]  
Verantwortlich: Energieanlagen (Kraftwerksmeister)  
Abteilung: Energieerzeugung  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@upm.com

Fax für Anforderung: [REDACTED]

Ansprechpartner Schichtführer (24/7)  
Verantwortlich: Operative Durchführung  
Abteilung: Energieerzeugung  
Telefon: [REDACTED]  
Mobil: keine (Leitwarte immer besetzt)  
E-Mail: [REDACTED]@upm.com

Fax: [REDACTED]  
Anschrift: Friedrich-Haindl-str. 10  
86956 Schongau

Ansprechpartner Amprion:

• Einsatzplanung:

██████████  
Leiter Netzführung und Systemeinsatz(S-F)  
Telefon: +49 2234 ██████████  
Telefax: +49 2234 ██████████  
Mobiltelefon: ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

██████████  
Leiter Hauptschaltleitung Brauweiler (S-FH)  
Telefon: +49 2234 ██████████  
Telefax: +49 2234 ██████████  
Mobiltelefon: ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

Netzführung  
Telefon (Direktleitung) nicht vorhanden  
Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl) ██████████  
Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl) ██████████  
Telefon (geheim) ██████████  
Mobiltelefon ██████████  
Satellitentelefon (Inmarsat) ██████████  
Satellitentelefon (Iridium) ██████████  
Telefax: ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

Koordination Netzführung und Systemeinsatz  
Telefon (Direktleitung) nicht vorhanden  
Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl) ██████████  
Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl) ██████████  
Telefon(geheim) ██████████  
Mobiltelefon ██████████  
Satellitentelefon (Inmarsat) ██████████  
Satellitentelefon (Iridium) ██████████  
Telefax: ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

Systemeinsatz  
Telefon (Direktleitung) nicht vorhanden  
Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl) ██████████  
Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl) ██████████  
Telefon(geheim) ██████████  
Mobiltelefon ██████████  
Satellitentelefon (Inmarsat) ██████████  
Satellitentelefon (Iridium) ██████████  
Telefax: ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

Be H

• Nominierung von Strommengen

██████████  
Leiter Energiemarkt und Systembilanz (S-E)

Telefon: +49 2234 ██████████  
Telefax: +49 2234 ██████████  
Mobiltelefon: ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

██████████  
Leiter Front-Office Einsatzplanung(S-EF)

Telefon: +49 2234 ██████████  
Telefax: +49 2234 ██████████  
Mobiltelefon: ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

Fahrplanmanagement

Telefon: +49 2234 ██████████  
Telefax: +49 2234 ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

██████████  
Leiter Systemdienstleistungen und Energiemarkt(S-EE)

Telefon: +49 2234 ██████████  
Telefax: +49 2234 ██████████  
Mobiltelefon: ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

Die individuellen Anwahlnummern der Direktleitungen sowie die Rufnummern der Geheimschlüsse der Mobil- und der Satellitentelefone sind vertraulich zu behandeln.

Abrechnung der Erzeugungsauslagen:

Email: ██████████@amprion.net

Abrechnung der Vergütung:

██████████  
Telefon: +49 238 ██████████  
Telefax: +49 238 ██████████  
Mobiltelefon: ██████████  
Email: ██████████@amprion.net

*be*

Anhang 6: Kostenaufstellung  
Reservekraftwerk DKW

max. Gesamtbudget ██████████ €

Das freigegebene Gesamtbudget beträgt maximal ██████████ €. Die Aufzählung der Kosten ist Indikativ und nicht Vertragsrelevant.

Beschreibung	Fachbereich	Anmerkung	Zuordnung	Kosten	Grundlage Kosten
<b>EMRA:</b>					
1 Stück Öltransformator 85/75 MVA Trafó	EMRA		Neuzubau		aktuelles Angebot
Netzüberwachung Pa. EP/OPlan	EMRA		Neuzubau		aktuelles Angebot
2 Stück EL Begrenzer 10 KV Anlage	EMRA		DKW IBN		Angebot aus HKW 3
Softwarelizenz PLS	EMRA		DKW IBN		aktuelles Angebot
Verbindung 10 KV zu TRAF0 einrichtl. Montage	EMRA		Neuzubau		Angebot aus HKW 3
Kabeltrassenbau 10 KV Ableitung	EMRA		Neuzubau		Schätzkosten
10 KV Schaltanlage für neuen Trafó Teil 1	EMRA		Neuzubau		Angebot aus HKW 3
10 KV Schaltanlage für neuen Trafó Teil 2	EMRA		DKW IBN		Angebot aus HKW 3
Begleitende 10 KV Strom und Spannungswandler wandern	EMRA		Neuzubau		aktuelles Angebot
Montagearbeiten	EMRA		Neuzubau		Schätzkosten
Planungsarbeiten EMRA	EMRA		DKW IBN		aktuelles Angebot
Planungsarbeiten EMRA Netz	EMRA		Neuzubau		aktuelles Angebot
10 KV Schalterreihen Druck/Sackalter	EMRA		DKW IBN		Kosten aus ähnlicher Maßnahme
Schutzprüfung Generator TG 4 und TG 5	EMRA		DKW IBN		Kosten aus ähnlicher Maßnahme
Schutzprüfungen 6 KV Schaltanlagen	EMRA		DKW IBN		Kosten aus ähnlicher Maßnahme
<b>LEW Überwachung:</b>					
Kompletter Anschluss 110 KV von Seiten LEW	LEW		Neuzubau		Schätzkosten Lieferant
Trasfonzone einrichtl. Erweiterung und Trennwand	LEW		Neuzubau		Schätzkosten Lieferant
110 KV Schutz	LEW		Neuzubau		Schätzkosten Lieferant
Sonstiges wie Zaun, Gehweg etc.	LEW		Neuzubau		Schätzkosten Lieferant
Kaminüberprüfung	Betreiber		DKW IBN		aktuelles Angebot
<b>Bau:</b>					
Neuen Übergang über Bahngleise (siehe SM)	Bau		Neuzubau		Schätzkosten UPM
Dachsanierung (bereits Schäden vorhanden, dringend)	Bau		DKW IBN		aktuelles Angebot
Geräte	Bau		Neuzubau		Schätzkosten UPM
Kernschichtungen etc.	Bau		Neuzubau		Schätzkosten UPM
Kernschichtungen Netz	Bau		Neuzubau		Schätzkosten UPM
Kabeltrassenfundamente	Bau		Neuzubau		Schätzkosten UPM
Planungsarbeiten und Genehmigungen	Bau		Neuzubau		Schätzkosten UPM
Brandabschottungen	Bau		Neuzubau		Schätzkosten UPM
Brandabschottungen	Bau		DKW IBN		Schätzkosten UPM
<b>Brandchutzmaßnahmen:</b>					
Entsorgung Basenschutz, Asphalt, kontaminierte Boden	BAU		DKW IBN		Schätzkosten UPM
Statische Berechnungen	Bau		Neuzubau		Angebot aus HKW 3
Umbau Entwässerung neuer Trafó Aufstellplatz	BAU		Neuzubau		Schätzkosten UPM
Absenken Exzelle senkrecht	BAU		DKW IBN		Schätzkosten UPM
<b>Allgemein:</b>					
Prüfstromspanner prüfen	MA		DKW IBN		Erfahrungswerte Betreiber
Kondensatpumpen überprüfen 1 Motor tauschen, Regelventil	ME		DKW IBN		Erfahrungswerte Betreiber
Kühlmittelpumpen und System, Kühlmittelzirkulation Absperren	MA		DKW IBN		Erfahrungswerte Betreiber
Wasser-Becken Ablauf modifizieren	Betreiber		DKW IBN		Erfahrungswerte Betreiber
Speisepumpebetreiber 2, 1 Stück Dampf-Schleber: Stützfläche defekt	Betreiber		DKW IBN		Erfahrungswerte Betreiber

R.H

**Anlage 6: Kostensammenstellung  
Reservekraftwerk DKW**

Speisewasserbehälter 1 Regelventil Stapfblende unlicht DN 200	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Genehmigungsunterlagen erstellen, einreichen, Gebühren		Genehmigung		1	Angebot aus HW 3
Gutachten, Auswertungen (BHM etc.), BRD/FK	Betreiber	Genehmigung		1	Angebot aus HW 3
Sicherheitsbetrachtung durch TÜV oder externe Fa.	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Wassergasleitung (beheizt) erneuern	Betreiber	DKW IBH		1	Schätzkosten
CO <sub>2</sub> -Sensor in Wartschrank in Wartungsalen aufhängen	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Medienmesspunkte (Druckabzug) Wasser, Strom, Gas etc., Eigen-	Betreiber	Schätzkosten		1	Schätzkosten
Kosten Planung Intern UPM	UPM Allgemein	Planung		1	Kosten aus ähnlicher Maßnahme
Installation von Regelblende für Einleitung der Entleerungen	Betreiber	DKW IBH		1	Angebot folgt
Gabelstapler	MS	DKW IBH		1	Schätzkosten UPM
TÜV Prüfungen für Kessel 3 und 4 (Innen und äußere Prüfungen)	Betreiber	DKW IBH		1	aktuelles Angebot
Druckabblendeung NB Schiene (neues Ventil)	Betreiber	DKW IBH		1	Kosten aus ähnlicher Maßnahme
Sanierung für Gabelstaplerstation	Betreiber	Schätzkosten		1	Schätzkosten Lieferant
Speisepumpeleitung Kondensator (RW3)	Betreiber	DKW IBH		1	Schätzkosten UPM
Wasseraufbereitung:					
Schleusenmembran erneuern (ca. 13 Stück)	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Brandsicherheit unabhängiger Druckluftversorgung, Reparatur Druckluftkompressor	Betreiber	DKW IBH		1	Schätzkosten UPM
<b>Turbine 4:</b>					
Hauptabschmessungen (Lüchtle)	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Beide Strahlengarnituren (überholen/erneuern)	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Stabdäcke (überholen/erneuern) Stofftauchdampf-Kondensator	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Turbineverstellung (Düsenventile) abschleifen, nachstellen	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
FD-Temperaturmessung	Betreiber	DKW IBH		1	Schätzkosten UPM
Kondensator	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Erzhahnerückschlagventil erneuern bzw. überholen	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
<b>Turbine 5:</b>					
Beide Strahlengarnituren (überholen/erneuern)	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Stabdäcke (überholen/erneuern) Stofftauchdampf-Kondensator	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Turbineverstellung (Düsenventile)	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
FD- und alle Temperaturmessung	Betreiber	DKW IBH		1	Schätzkosten UPM
Kondensator	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Erzhahnerückschlagventil erneuern bzw. überholen	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
<b>Kessel 3:</b>					
Einbauten 1 und 2 überholen	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
FD-Temperaturmessungen	Betreiber	DKW IBH		1	Schätzkosten UPM
Speisepumpeüberprüfungen	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
<b>Kessel 4:</b>					
Einbauten 0, 1 und 2 überholen	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber
Frühkühler 1 und 2 Drallappensteuerung	Betreiber	DKW IBH		1	Erfahrungswerte Betreiber

6c/16